

**Ungültigkeit der Schleißhandelsgeschäfte.** Ein Kaufmann in Zell am See hat bei einem Wiener Agenten zehn Kästen Zündhölzer, zusammen eine Million Schachteln, für 48.500 Kronen bestellt. Der Agent lieferte aber nicht und der Kaufmann klagte ihn. Der Beklagte wendete ein, der Kaufvertrag sei ungültig, weil der Höchstpreis überschritten werde und weil der Agent, wenn er die Zündhölzer liefere, sich des Kettenhandels schuldig machen würde, da er nicht der Erzeuger sei. Der Provinzkaufmann kaufe übrigens die Ware auch nicht, um sie sofort abzugeben, denn in Zell am See könne eine Million Schachteln erst in langer Zeit verkauft werden, er wolle sie nur liegen lassen, bis der Preis noch höher sei. Das Landesgericht Salzburg wies die Klage des Kaufmannes ab, weil die Erfüllung eines Vertrages, der den Kettenhandel zur Voraussetzung habe, unsittlich sei. Das Wiener Oberlandesgericht verurteilte aber den Agenten zur Lieferung der Zündhölzer gegen Bezahlung des Höchstpreises. Es erklärte, nur die Vereinbarung eines höheren Preises sei ungültig, nicht aber das ganze Geschäft. Die Höchstpreise haben nur den Zweck, den Verbrauchern die Ware zum angemessenen Preis zuzuführen, der Vertrag sei also nur insoweit ungültig, als der Höchstpreis überschritten werde. Der Oberste Gerichtshof hat aber die Klage auf Lieferung gänzlich abgewiesen und erklärt, es sei überflüssig, die Beweggründe zur Anordnung des Höchstpreises für Zündhölzer zu untersuchen, es genüge, daß die Ueberschreitung strafbar sei, und jeder gegen die Vorschrift verstößende Vertrag sei deshalb im ganzen unerlaubt und ungültig, man könne also seine Erfüllung nicht fordern.